

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und -richter Landesverband Thüringen

* Thüringer FG * PF 10 05 64 * 99855 Gotha *
Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61
99107 Erfurt

Datum
19.03.2024

Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzlich ist die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Übernahme des Tarifergebnisses zu begrüßen.
2. Wegen der Komplexität der Begründung des Gesetzentwurfs, die man nur als „formaljuristisches Monster“ bezeichnen kann, ist einem „Normaljuristen“ neben seiner täglichen Arbeit innerhalb der Frist eine inhaltlich fundierte Stellungnahme nicht möglich. Insoweit machen wir uns auch die Argumente des TRB zu eigen.

In der Sache ist der ausschließlich von fiskalischen Erwägungen getragene Gesetzentwurf für die Thüringer Beamten und Richter angesichts der Inflation und der in aktuellen Tarifaufinandersetzungen angestrebten prozentualen Erhöhungen in seiner Ausgestaltung völlig unbefriedigend.

Indes erstaunt die Kreativität des Gesetzgebers, wie sie in Art. 2 des Entwurfs mit der beabsichtigten Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags zum Ausdruck kommt, mit dem die offenbar erkannte Unteralimentation ausgeglichen aber zugleich die haushälterischen Risiken begrenzt und insbesondere die Ruhegehaltsfähigkeit der Zuschläge vermieden werden soll. Gleichwohl verstößt diese Regelung nicht nur aus Gleichheitsgründen gegen das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation.

Unabhängig davon, dass bereits die Besoldungsentwicklung in der letzten Dekade die tatsächlichen Kaufkraftverluste der Beschäftigten nicht annähernd ausgeglichen hat und diese reale Einkommenseinbußen hinnehmen mussten, vermittelt eine Gesetzesbegründung, mit der, überspitzt, eine Besoldung angestrebt wird, die einen Euro über der Verfassungswidrigkeit liegt, ein desaströses Bild von der Gestaltungs- und Handlungsfähigkeit des Landesgesetzgebers. An dieser Stelle sei wiederholt der Hinweis erlaubt, dass in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich die absolute Untergrenze

einer zulässigen Besoldung definiert worden ist. Mit einem deutlichen Abstand zur Grenze der Unteralimentation könnte sich der Gesetzgeber den Begründungsaufwand wesentlich verringern. Ferner sei daran erinnert, dass es für die Bewältigung der gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen engagierter und loyaler Landesbediensteter bedarf. Im Gegenzug können diese eine Wertschätzung erwarten, die u.a. eine amtsangemessene Besoldung beinhaltet.

Eine die Grenze der Verfassungswidrigkeit auslotende Besoldung ist unter anderem ein Grund dafür, dass bereits gegenwärtig bei Stellenausschreibungen qualifizierte Bewerber nicht mehr in ausreichender Anzahl gewonnen werden. In Anbetracht der Herausforderungen, vor denen der öffentliche Dienst in den nächsten Jahren steht - Generationswechsel in Justiz und Verwaltung bis 2030, Digitalisierung!, steigt eine Besoldung an der untersten Grenze kaum seine Attraktivität als Arbeitgeber. Die aktuellen Entwicklungen bei Stellenbesetzungen im richterlichen Bereich verdeutlichen, dass die öffentliche Verwaltung im Wettbewerb um die besten Absolventen regelmäßig nicht bestehen kann und nur zweiter Sieger ist. Während vor Jahren von Bewerbern für den richterlichen Dienst noch zwei Prädikatsexamina (2 x 9 Punkte) erwartet wurden, genügen nunmehr 14 Punkte insgesamt (z.B. 2 x 7 Punkte). Dies spricht für sich. Hochqualifizierte Examenskandidaten erhalten nicht nur in der Wirtschaft bzw. Anwaltschaft, sondern auch in anderen Bundesländern wesentlich besser dotierte Angebote. Da die Arbeitsergebnisse in Verwaltung und Justiz, ebenso wie in der Industrie, qualitativ hochwertig sein müssen, korrespondiert damit die Einstellung hochqualifizierter Absolventen für Justiz und Verwaltung. Mit den gegenwärtigen Rahmenbedingungen werden geeignete Bewerber für die anstehenden Aufgaben nicht in der künftig benötigten Anzahl zu gewinnen sein. In letzter Konsequenz ist das die Entscheidung der politisch Verantwortlichen, die mit ihrem Handeln die gesetzten Standards zu verantworten haben.

Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG i. V. m. § 95 Abs. 4 ThürBeamtG).

Mit freundlichen Grüßen